

## Merkblatt: Errichtung und Betrieb einer Kleinkläranlage (KKA)

### Grundsätze:

- Für Grundstücke, die längerfristig nicht an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, ist auf Dauer betrachtet die Errichtung und Betreibung einer KKA zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und -behandlung in den meisten Fällen wirtschaftlicher als eine abflusslose Sammelgrube. In Abhängigkeit vom Abwasseranfall verursacht die regelmäßige Entsorgung einer Sammelgrube in der Regel sehr hohe laufende Kosten und sollte deshalb nur zum Einsatz kommen, wenn z. B. die Entsorgung über eine KKA aufgrund der täglich anfallenden Abwassermenge und -beschaffenheit bzw. wegen ungünstiger Grundwasser- und Bodenverhältnisse, unzureichender Grundstücksgröße oder aus anderen Gründen des Gewässerschutzes nicht möglich bzw. unwirtschaftlich ist.
- Die Ableitung von gereinigtem Abwasser z. B. in ein angrenzendes Gewässer oder über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung. Hierfür muss gemäß den §§ 8 bis 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 57 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen unteren Wasserbehörde vorliegen. Unerlaubte Gewässerbenutzungen können gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- Für Bemessung, Errichtung und Betrieb und Wartung einer KKA ist die DIN 4261-1<sup>2)</sup> maßgebend. Als weitere Entscheidungs- und Arbeitsgrundlage ist im Land Brandenburg die „Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen“<sup>3)</sup> zu beachten.
- Gemäß Pkt. 11 dieser Richtlinie müssen alle rechtmäßig errichteten und betriebenen KKA an die jetzt gültigen gesetzlichen Anforderungen angepasst bzw. saniert werden. Dies betrifft hauptsächlich KKA ohne biologische Behandlung des Abwassers. Rechtmäßig errichtet und betrieben heißt, dass für diese Anlage eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorliegt. Anlagen, die ohne die erforderliche wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden, haben keinen Bestandsschutz und müssen unverzüglich saniert bzw. erneuert werden.
- Laut der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)<sup>4)</sup> ist der Neu- bzw. Ersatzbau von KKA mit einem Abwasseranfall von bis zu 8 m<sup>3</sup>/d nicht baugenehmigungspflichtig.

### Voraussetzungen:

- Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in stehende Gewässer, wie z. B. Seen, Teiche oder angestaute Meliorationsgräben ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon sind eigens für die Abwasserreinigung angelegte Schönungsteiche, die zum Untergrund hin abgedichtet wurden.
- Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in ein fließendes Gewässer, z. B. Graben, ist nur zulässig, wenn in diesem eine ganzjährige und ausreichende Wasserführung gewährleistet ist.
- Die Versickerung des biologisch gereinigten Abwassers hat flächenhaft zu erfolgen. Eine punktförmige Versickerung mittels Sickerschacht ist im Land Brandenburg nicht mehr zulässig.

- Bei Versickerungsanlagen muss der Untergrund sickerfähig sein. In Abhängigkeit von den auf dem Grundstück vorherrschenden Bodenarten muss die Versickerungsanlage ausreichend bemessen werden. Die Festlegungen der DIN 4261-1 und der „Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen“ sind zu beachten und einzuhalten. An Standorten mit besonderer Schutzbedürftigkeit kann ein vertikaler Mindestabstand ab Unterkante Versickerungsanlage bis zum höchsten Grundwasserstand von bis zu 1,50 m gefordert werden. Bei Unterschreitung der Mindestabstände müssen an die Reinigungsleistung der KKA weitergehende Anforderungen gestellt werden.
- Bereits bei der Planung der KKA ist zu beachten, dass für die erforderlichen Anlagenteile wie z. B. Pflanzenbeet, Untergrundverrieselungsanlage, Abwasserteich oder Versickerungsmulde ausreichend Grundstücksfläche zur Verfügung steht und Nachbargrundstücke nicht in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.
- Zur Gewährleistung der Wasserversorgung aus Eigenversorgungsanlagen muss der Abstand zwischen der Versickerungsanlage und dem nächsten Trinkwasserbrunnen mindestens 50 m betragen.
- Serienmäßig hergestellte KKA sind prüfzeichenpflichtige Baukörper. Die erforderliche gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Die sich aus bau- und wasserrechtlichen Vorschriften ergebenden Mindestabstände der KKA einschließlich Nachbehandlungsanlage zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten.
- Der KKA dürfen bestimmte Wässer nicht zugeleitet werden. Dazu gehören gewerbliches und/oder landwirtschaftliches Schmutzwasser (soweit es nicht mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist), Fremdwasser (z. B. Drainagewasser), Kühlwasser, Ablaufwasser aus Schwimmbecken und Niederschlagswasser. Ebenso sollten andere Stoffe, die den Klärprozess beeinträchtigen, wie z. B. feste Stoffe, Fette, Öle, Säuren, unbehandelte Kondensate von Feuerungsanlagen, scharfe Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Arzneimittel und andere Chemikalien (sofern sie in großen Mengen und Konzentrationen im häuslichen Schmutzwasser anfallen) nicht zugeleitet werden.

#### **erforderliche Antragsunterlagen:**

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis in einfacher Ausfertigung mit allen erforderlichen abwasserrelevanten Angaben und Angaben zum Grundstück (Anträge unter [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) oder bei der unteren Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz) erhältlich)
- Stellungnahme der abwasserentsorgungspflichtigen Stadt/ Gemeinde bzw. des Trink- und Abwasserzweckverbandes
- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Grundstücksplan mit Darstellung des
  - Gebäudebestandes auf dem eigenen Grundstück und den Nachbargrundstücken
  - Standort der KKA, Schächte und Rohrleitungen einschließlich der Anlagen zur Nachbehandlung und Gewässerbenutzung (Einleitstelle bzw. Versickerungsanlage)
  - Abstandes der KKA/ Pflanzenbeet/ Teichanlage zur vorhandenen Wohnbebauung auch auf den Nachbargrundstücken
- Angabe des Herstellers und allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der KKA bzw. des Nachrüstsatzes
- bei Nachrüstung einer bestehenden KKA: Bestandsunterlagen, Anlagenbeschreibung und klärtechnische Bemessung, wenn vorhanden Kopie der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis/ Nutzungsgenehmigung

- bei Pflanzenbeetanlagen: Angabe des Planers und Errichtungsbetriebes, Ausführungsunterlagen, Betriebs- und Pflegeanleitung, Funktionsgarantie
- ausführliche Beschreibung der Vorbehandlungsanlage, wenn nicht gemäß DIN 4261-1

**Die Antragsunterlagen sind zu richten an:**

Landkreis Spree-Neiße  
 Fachbereich Umwelt  
 Untere Wasserbehörde  
 Heinrich-Heine-Str. 1  
 03149 Forst (Lausitz)

Natürlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter über die für Sie zweckmäßigste Lösung Ihres Abwasserproblems beraten zu lassen.  
 Zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten vereinbaren Sie bitte einen entsprechenden Termin.

<b>Telefon:</b>	03562 - 986 - 17004	(Sekretariat)
	03562 - 986 - 17018 bzw. 17019	(Altkreis Spremberg)
	03562 - 986 - 17021 bzw. 17038	(Altkreis Guben)
	03562 - 986 - 17022 bzw. 17023	(Altkreis Cottbus-Land)
	03562 - 986 - 17024	(Altkreis Forst)

1) WHG - Wasserhaushaltsgesetz- vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung  
 2) DIN 4261-1: Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung, Ausgabe Oktober 2010  
 3) Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28.03.2003 (ABl. 17/03 S. 467)  
 4) BbgBO -Brandenburgische Bauordnung- vom 17. September 2008 (GVBl. I Nr. 14 S. 226), in der derzeit gültigen Fassung